

Reglement

über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität der Einwohnergemeinde Steinhausen

vom 22. Oktober 2023

gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980, § 32a des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 721.11) vom 26. November 1998 sowie Art. 6 Abs. 3 des Versorgungsreglements der Einwohnergemeinde Steinhausen vom 22. Oktober 2023:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Steinhausen.

Art. 2

Beitragsarten

¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitätsversorgung entrichten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer je die folgenden, einmaligen Beiträge:

- a) Netzanschlussbeitrag;
- b) Netzkostenbeitrag.

² Die Summe der Beiträge darf die Gesamtheit der verbleibenden Kosten der Betreiberin der Elektrizitätsversorgung für die Erschliessungsanlagen nicht überschreiten.

Art. 3

Beitragspflichtige

Zur Entrichtung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum am anzuschliessenden Grundstück zusteht. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Art. 4

Netzanschlussbeitrag; Gegenstand und Bemessung

¹ Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der Erstellungs- oder Änderungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen des elektrischen Verteilnetzes.

² Der Netzanschlussbeitrag für dauerhaft oder temporär an das elektrische Verteilnetz angeschlossene Grundstücke bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses anfallen, insbesondere für:

- a) Planung und Projektierung der elektrischen Erschliessung;
- b) Bauleitung für die elektrische Erschliessung;
- c) Materiallieferung für die elektrische Erschliessung (Kabel, Kabelrohr und sonstige elektrotechnische Einrichtungen);
- d) Grabarbeiten und das Verlegen der Kabelkanäle, Kabelschutzrohre oder eines anderen Kabelschutzes bis zu den Anschlusssicherungen;
- e) Erstellung des Kabelzweigschachts am Hauptkabel;
- f) Maurer- und Spitzarbeiten;
- g) Instandstellung von Belägen;
- h) Administration;
- i) Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters;
- j) Betriebliche Messungen.

³ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erwirkung erforderlicher Durchleitungsrechte liegen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5

Netzkostenbeitrag; Gegenstand

Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag für die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden, elektrischen Verteilnetzes.

Art. 6

Bemessung des Netzkostenbeitrags

¹ Der Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich nach der Stromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampère (exkl. MWST) und ist indexiert nach dem Zürcher Index der Wohnbaupreise (Basis 100 April 2020 BKP Nr. 0):

| Ampère | CHF (exkl. MWST) |
|--------|------------------|
| ≥ 25 | 3'600.00 |
| 40 | 5'800.00 |
| 63 | 9'200.00 |
| 80 | 11'500.00 |
| 100 | 14'500.00 |
| 160 | 23'500.00 |
| 250 | 36'000.00 |
| 400 | 58'000.00 |
| 630 | 90'000.00 |

² Der Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Grundstücke mit einer Stromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers grösser als 630 Ampères beträgt CHF 140.00 pro Ampère (exkl. MWST) und ist indexiert nach dem Zürcher Index der Wohnbaupreise (Basis 100 April 2020 BKP Nr. 0).

³ Der Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich nach der installierten Transformationsleistung (kW) gemäss Installationsanzeige. Er beträgt CHF 140.00 (exkl. MWST) pro kW installierte Transformationsleistung und ist indexiert nach dem Zürcher Index der Wohnbaupreise (Basis 100 April 2020 BKP Nr. 0).

⁴ Der Netzkostenbeitrag für die Erweiterung bestehender Netzanschlüsse bemisst sich nach der Differenz zwischen der Stromstärke der bisherigen und der neuen Anschlussicherung bzw. der bisherigen und neu installierten Transformationsleistung.

⁵ Bei Ersatzbauten werden früher entrichtete Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern sie von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern belegt werden können. Andernfalls gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.

⁶ Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.

Art. 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat ist auf Antrag der Betreiberin der Elektrizitätsversorgung berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Netzkostenbeiträge von Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen ausnahmsweise anzupassen.

Art. 8

Beitragserhebung; Zuständigkeit und Inkasso

¹ Die Beiträge gemäss diesem Reglement werden durch die Einwohnergemeinde Steinhausen erhoben und veranlagt.

² Die Betreiberin des elektrischen Verteilnetzes ist ermächtigt, das Inkasso für die von der Einwohnergemeinde Steinhausen gemäss diesem Reglement erhobenen Beiträge durchzuführen, nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 9

Rechtsschutz ¹ Die Beitragsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) vom 1. April 1976.

Art. 10

Vollzug Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen des Reglements bevollmächtigt.

Art. 11

Übergangsbestimmungen Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden

- das Reglement des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen vom 2. November 2004 samt Anhang (Allgemeine Bestimmungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen im Bereich Strom);
- das Tarifblatt Stromanschlussbeiträge vom 21. Februar 2022;

aufgehoben.

Art. 12

Änderungen Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 13

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Steinhausen, 22. Oktober 2023

GEMEINDERAT STEINHAUSEN

Der Gemeindepräsident: Andreas Hausheer
Die Gemeindeschreiberin: Cécile Banz

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Steinhausen beschlossen an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023.